

19.01.2016

Familienbesteuerung

Wie kann der Abklärungsbedarf bei geltend gemachten Kinderalimenten oder Kinderabzügen minimiert werden? Wann ist ein Kind auf die Unterstützung seiner Eltern angewiesen? Was ist hinsichtlich der Abzüge für Kinder von Konkubinatspaaren zu beachten? Welche Steuertarife kennt die direkte Bundessteuer? Ist eine gemeinsame Veranlagung bei verheirateten Personen mit separaten Wohnsitzen möglich? Mit diesen und weiteren Fragen beschäftigt sich der vorliegende Newsletter.

Abzüge für Kinder geschiedener Eltern

Geltend gemachte Unterhaltsleistungen an minderjährige Kinder (Kinderalimente) sowie Kinderabzüge für minderjährige und volljährige Kinder führen bei der Steuerveranlagung immer wieder zu zusätzlichem Abklärungsbedarf. Die Steuerbehörden gleichen die Abzüge bei der leistenden Person jeweils mit den deklarierten Unterhaltsleistungen der empfangenden Person ab. Bei Differenzen wird zunächst der geltend gemachte Abzug bei der leistenden Person geprüft und gegebenenfalls angepasst. Erst nach Rechtskraft dieser Veranlagung werden die Alimente bei der empfangenden Person veranlagt. Für die Gewährung der Kinderabzüge kann im Übrigen auf das [Orientierungstool Familienbesteuerung](#) (vgl. www.steuern.lu.ch > Toplinks) verwiesen werden.

Die Gewährung des Kinderabzugs hängt u.a. davon ab, ob das Kind auf die Unterstützung seiner Eltern noch angewiesen ist. Zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens wird der Kinderabzug für minderjährige Kinder vorbehaltlos gewährt, da davon ausgegangen wird, dass sie auf die Unterstützung angewiesen sind. Für volljährige Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, welche über ein eigenes Einkommen verfügen, wird der Abzug ohne weitere Prüfungshandlungen gewährt, sofern das steuerbare Einkommen des Kindes CHF 18'000 nicht übersteigt.

Als Unterhaltsleistungen abzugsberechtigt sind grundsätzlich auch freiwillige Leistungen ohne schriftliche Vereinbarung oder richterlichen Entscheid. Macht eine Person solche Leistungen als Unterhaltszahlungen geltend, hat sie den Beweis hierfür zu erbringen. Dagegen sind Unterhaltsleistungen in Kapitalform nicht abzugsberechtigt.

Abzüge für Kinder von Konkubinatspaaren

Seit der Änderung des elterlichen Sorgerechts per 1. Juli 2014 üben grundsätzlich beide Elternteile die elterliche Sorge über ein Kind gemeinsam aus. Seither ist eine durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu genehmigende Unterhaltsvereinbarung nicht mehr zwingend nötig. Es genügt eine gemeinsame Erklärung der Eltern (freiwilliger Unterhaltsvertrag der Konkubinatseltern). Stand nach altem Recht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, konnte im Rahmen der Übergangsbestimmung der andere Elternteil innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Änderungen die gemeinsame Sorge bei der KESB beantragen.

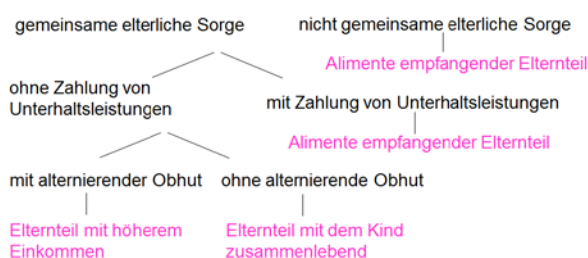
Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Kinderalimenten besteht für Konkubinatseltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen dem Abzug von Unterhaltsbeiträgen oder dem hälftigen Kinderabzug. Werden Kinderalimente geltend gemacht, wird deren Angemessenheit gegebenenfalls durch die Steuerbehörde im Einzelfall geprüft. Im Übrigen kann für die Gewährung der verschiedenen Abzüge auf das bereits erwähnte [Orientierungstool Familienbesteuerung](#) verwiesen werden.

Bei den Fremdbetreuungskosten minderjähriger Kinder sind auch weniger geläufige Arten der Fremdbetreuung zu beachten, wie beispielsweise familieninterne Betreuung oder (teilweise) Fremdbetreuung von Kindern durch im Haushalt angestellte Personen.

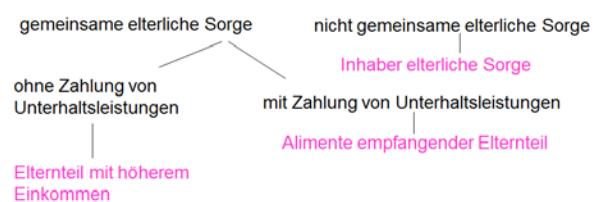
Elterntarif

Die direkte Bundessteuer kennt drei verschiedene Tarife. Der Grundtarif (Art. 36 Abs. 1 DBG) gilt grundsätzlich für alle steuerpflichtigen Personen. Der Verheiratetentarif (Art. 36 Abs. 2 DBG) kommt für alle in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen zur Anwendung. Steuerpflichtige Personen, die mit einem Kind oder mit einer unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenleben und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, werden zum Elterntarif besteuert (Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG). Leben Ehegatten getrennt voneinander, kommt je nach Konstellation der Grundtarif oder - wenn ein Ehegatte mit einem Kind oder einer unterstützungsbedürftigen Person zusammenlebt - der Elterntarif zur Anwendung. Im Einzelnen gilt:

Anspruch auf den Elterntarif (Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG) bei Geschiedenen und Getrennt-Lebenden Ehegatten



Anspruch auf den Elterntarif (Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG) bei einem Konkubinats-Verhältnis



Der Elterntarif (Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG) ist der mildeste der drei Tarife. Er besteht aus dem erwähnten Verheiratetentarif und einem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von derzeit maximal CHF 251 pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person. Der Elterntarif ist eine direkte Tarifmassnahme und kein Sozialabzug. Er kann bei nicht vollständiger Berücksichtigung (beispielsweise bei einer tiefen Steuerbelastung des berechtigten Elternteils) nicht auf den anderen Elternteil übertragen oder wie der Kinderabzug auf beide Elternteile verteilt werden.

Gemeinsame Veranlagung verheirateter Personen mit separaten Wohnsitzen

Ab welchem Zeitpunkt ist eine getrennte Besteuerung vorzunehmen? Kann ein Ehepaar über zwei getrennte Wohnsitze verfügen und dennoch als Ehepaar gemeinsam veranlagt werden? Die nachfolgenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Für eine getrennte Besteuerung von Ehepartnern (Trennung/Scheidung) müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sein: kein gemeinsamer Haushalt, keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel, fehlender Ehewille sowie eine Trennung auf Dauer.

Sind die Voraussetzungen für eine getrennte Besteuerung nicht gegeben, werden Ehegatten auch bei getrennten Wohnsitzen gemeinsam besteuert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn beide Ehegatten über Wohnverhältnisse verfügen, welche über eine für die Berufsausübung erforderliche Grösse hinausgehen, und gegebenenfalls noch andere Anzeichen für eine Wohnsitzbegründung sprechen (beispielsweise Zusammenleben mit einem Kind). Es gilt im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob sich die Wohnsitznahme am Arbeitsort oder in dessen Nähe nicht lediglich mit dem auswärtigen Wochenaufenthalt einer steuerpflichtigen Person alleine begründen lässt.

Ist eine gemeinsame Veranlagung mit getrennten Wohnsitzen vorzunehmen und ist ein Ehepartner vom anderen finanziell abhängig, werden die Einkommens- und Vermögensbestandteile bei der Steuerauscheidung, unter Vorbehalt der speziellen Ausscheidungsregeln betreffend Spezialsteuerdomizile, hälftig aufgeteilt. Das gilt sowohl im interkommunalen als auch im interkantonalen Verhältnis. Bestreitet jeder Ehegatte seinen Unterhalt im Wesentlichen selber, ist eine individuelle Zuteilung der Einkommens- und Vermögensbestandteile vorzunehmen. Im internationalen Verhältnis ist in jedem Fall eine individuelle Aufteilung vorzunehmen.

Autor/Kontakt

Hans-Joachim Heinzer, Natürliche Personen
041 228 50 89, hans-joachim.heinzer@lu.ch